

## 8. Betriebseinstellung

Anlagen

**8.1    Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3  
BImSchG)**

**8.2    Sonstiges**

**8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§5 Abs.3 BImSchG)**

Anlagen

Folgende Dokumente sind Betriebsgeheimnisse des WEA Herstellers und werden nicht veröffentlicht:

- 8.1\_(1)\_Nachweis der Rückbaukosten V150-5.6/6.0 MW NH 105 m (DIBt:2012)  
Dokument Nr.: 0099-9180.V02 / 2021-12-10
-

Restricted

Dokument Nr.: 0099-9180.V02

2021-12-10

# Nachweis der Rückbaukosten V150-5.6/6.0 MW Nabenhöhe 105 m (DIBt:2012)

Gültig nur für den Vertriebsbereich Deutschland

## 8.2 Sonstiges

### Anlagen

- 8.2\_(1)\_Rückbauverpflichtungserklärung des Betreibers für die **WEA 52-03 (V150)**  
**Az.G40/2022/085**

Die beim Abbruch/ Rückbau der Windkraftanlage, Trafostationen, Zuwegungen und Stellflächen anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und unter Beachtung der Abfallsatzung des Kreises Nordfriesland, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einer ordnungsgemäßen Verwertung/ Beseitigung zuzuführen. Hierbei sind insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 44 vom 03.07.2002 S. 2374), die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1938), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zu beachten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA bestimmt sich aus 4% der Gesamtinvestitionskosten (einschl. MwSt.) zzgl. 40% Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. Die Ermittlung der Investitionskosten berechnet sich nach folgender vom LLUR zur Verfügung gestellten Tabelle:

WEA Leistungsklasse	GH (Gesamthöhe)	Euro je MW
≤ 3 MW	≤ 120 m	1,20 Mio.
≤ 3 MW	> 120 m	1,50 Mio.
≥ 3 MW	≤ 150 m	1,20 Mio.
<b>≥ 3 MW</b>	<b>&gt; 150 m</b>	<b>1,50 Mio.</b>

Für die VESTAS V150 STE 6.0MW NH105 mit einer max. Generatorleistung von 6.00 MW beträgt die Sicherungsleistung für den Rückbau der WEA:

>>  $0,04 \times 1,50 \text{ Mio. €/MW} \times 6,00 \text{ MW} \times 1,40 = \mathbf{504.000 \text{ €}}$  (Werte gem. der 4. Zeile).

## 8.2 Sonstiges

### Anlagen

- 8.2\_(1)\_Rückbauverpflichtungserklärung des Betreibers für die **WEA 52-04 (V150)**  
**Az.G40/2022/086**

Die beim Abbruch/ Rückbau der Windkraftanlage, Trafostationen, Zuwegungen und Stellflächen anfallenden Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und unter Beachtung der Abfallsatzung des Kreises Nordfriesland, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, einer ordnungsgemäßen Verwertung/ Beseitigung zuzuführen. Hierbei sind insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 44 vom 03.07.2002 S. 2374), die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 37 vom 24.06.2002 S. 1938), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zu beachten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA bestimmt sich aus 4% der Gesamtinvestitionskosten (einschl. MwSt.) zzgl. 40% Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. Die Ermittlung der Investitionskosten berechnet sich nach folgender vom LLUR zur Verfügung gestellten Tabelle:

WEA Leistungsklasse	GH (Gesamthöhe)	Euro je MW
≤ 3 MW	≤ 120 m	1,20 Mio.
≤ 3 MW	> 120 m	1,50 Mio.
≥ 3 MW	≤ 150 m	1,20 Mio.
<b>≥ 3 MW</b>	<b>&gt; 150 m</b>	<b>1,50 Mio.</b>

Für die VESTAS V150 STE 6.0MW NH105 mit einer max. Generatorleistung von 6.00 MW beträgt die Sicherungsleistung für den Rückbau der WEA:

>>  $0,04 \times 1,50 \text{ Mio. €/MW} \times 6,00 \text{ MW} \times 1,40 = \mathbf{504.000 \text{ €}}$  (Werte gem. der 4. Zeile).